

Katharina Stamm, Berlin*

Videokonferenztechnik im Asylverfahren – warum sie unzulässig ist

Inhalt

- I. Der Einsatz von Videokonferenztechnik im Verfahren
 1. Die bisherige Praxis
 2. Abgrenzung zu Video- und Tonbandaufzeichnungen der Anhörung
- II. Rechtliche Grundlage
 1. § 24 AsylVerfG
 2. Vergleich zur Simultanvernehmung eines Zeugen nach § 247 a StPO
 3. § 420 FamFG
- III. Europäische Praxis
- IV. Die Anhörungssituation
- V. Fazit

Dieser Beitrag befasst sich mit der im November 2010 begonnenen Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Anhörungen von Asylsuchenden per Videokonferenztechnik durchzuführen. Diese Maßnahme wird vom BAMF mit einem flexibleren Einsatz von Bediensteten und Dolmetschern und einer zeitnahen Anhörung begründet.¹ Die Bundesregierung benennt als weiteren Grund die Notwendigkeit der gleichmäßigen Personalauslastung aller Außenstellen trotz ihrer unterschiedlichen Ausstattung und steigender Asylantragszahlen sowie langfristige Erkrankungen von Entscheidern und deren Ausscheiden aus dem Dienst.²

In der Sitzung des Innenausschusses am 25.1.2012 wurden gegenüber dem BAMF und Vertretern des Bundesinnenministeriums fraktionsübergreifend Bedenken gegen das Verfahren geäußert und es wurde ein Prüfauftrag erteilt.

Ebenso hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege am 30.1.2012 in einem Schreiben an Bundesinnenminister Friedrich nachdrücklich dafür ausgesprochen, Anhörungen nur im direkten und unmittelbaren Gespräch unter Anwesenden zu führen. Videokonferenzen seien der Bedeutung der Anhörung nicht angemessen und könnten auch nicht mit ökonomischen und administrativen Argumenten gerechtfertigt werden.³

* Katharina Stamm ist Referentin für migrationsspezifische Rechtsfragen und internationale Migration beim Diakonischen Werk der EKD in Berlin. Die in dem Beitrag geäußerte Meinung ist die der Verfasserin und wird nicht notwendigerweise vom Diakonischen Werk der EKD geteilt.

¹ Notiz des Referats 420 des BAMF im Entscheiderbrief 11/2011, abrufbar unter www.bamf.de.

² BT-Drs. 17/6735, Antwort zu Frage 9.

³ Schreiben vom 30.1.2012, abrufbar bei www.bagfw.de unter Veröffentlichungen/Stellungnahmen.

Auch Pro Asyl hält die persönliche Anhörung für unverzichtbar und bezweifelt die Vereinbarkeit der Videoanhörung mit § 24 AsylVerfG.⁴

Derzeit sind sämtliche Anhörungen per Videokonferenztechnik durch ein nicht befristetes Moratorium des BAMF ausgesetzt. Die bisher vorgebrachten rechtlichen und politischen Argumente sollen nachfolgend noch einmal zusammengefasst werden.

I. Der Einsatz von Videokonferenztechnik im Verfahren

1. Die bisherige Praxis

Grundlage für die bisherigen Anhörungen per Videokonferenz ist die vorläufige Dienstanweisung des BAMF vom Oktober 2011. Darin werden zwei Varianten der Anhörung zugelassen: Im ersten Fall befinden sich der Entscheider und der Antragsteller in der einen und der Dolmetscher in einer anderen Außenstelle, im zweiten Fall sind der Antragsteller und der Dolmetscher gemeinsam im Anhörungsraum und der ortsferne Entscheider wird mit Bild- und Tontechnik hinzugeschaltet. In der Praxis findet bisher nur die zweite Alternative Anwendung.

Die Videokonferenztechnik darf bislang nur für Standardfälle eingesetzt werden. Als Standardfall werden solche Fälle bezeichnet, die entweder vom Herkunftsland, vom bekannten Akteninhalt oder vom bisherigen Vorbringen her keine besonderen Schwierigkeiten für die Anhörung erkennen lassen. Diese Vorauswahl trifft laut Dienstanweisung der Referatsleiter der bearbeitenden Außenstelle in Absprache mit dem Entscheider. Generell auszunehmen von einer Videoanhörung sind unbegleitete Minderjährige, des Weiteren Fälle, bei denen eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorgetragen wird oder bei denen es Hinweise aus dem Akteninhalt auf Traumatisierungen gibt sowie generell Anhörungen im Flughafenverfahren.

Die Entscheider sollen über das Videoverfahren aufklären und nachfragen, ob dieses »in Ordnung sei«. Bei »nachvollziehbaren, berechtigten« Bedenken des Asylantragstellers ist die Anhörung mittels Videokonferenztechnik abzubrechen, ebenso bei Auftreten unvorhersehbarer technischer Probleme, z. B. Ton- oder Bildausfall. Unter-

⁴ Pressemitteilung vom 11.7.2011.

lagen und Dokumente sollen mit Hilfe des Dolmetschers inhaltlich benannt und eingescannt werden und dem Entscheider über das elektronische Asylaktenverwaltungssystem MARiS (»Migration-Asyl-Reintegration und Integrations-System«) sofort zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 364 solcher Anhörungen in den Außenstellen Oldenburg, Braunschweig, Chemnitz, Gießen, Lebach, Jena/Hermsdorf, Halberstadt, Bielefeld und Düsseldorf durchgeführt.⁵ Es kam dabei mindestens zu einem Abbruch der Anhörung, da ein Sonderbeauftragter für geschlechtsspezifische Verfolgung hinzugezogen werden musste.⁶ In einem anderen bekannt gewordenen Fall wurde durch die kurzfristige Intervention eines Rechtsanwaltes eine Videokonferenz in Gießen abgebrochen. Nach Information des Anwalts war der Antragsteller nicht nur schwer traumatisiert, sondern litt zudem nach einem 245-tägigen Hungerstreik gegen Folter und Haftbedingungen in einem türkischen Gefängnis nachgewiesen unter hirnrorganischen Schäden. Der Antragsteller war nach Angaben des Anwalts nicht in der Lage, sich gegen ein solches Verfahren zu wehren.

2. Abgrenzung zu Video- und Tonbandaufzeichnungen der Anhörung

Klar zu trennen von der Simultanbefragung per Video ist eine Aufzeichnung der Anhörung auf Video oder Tonband als Beweis im Asylverfahren. Dies wird in Deutschland bisher nicht praktiziert⁷ und ist ausdrücklich auch nicht im Verfahren der Videokonferenztechnik vorgesehen.⁸

UNHCR hat in seiner Studie 2010 die EU-Mitgliedsstaaten ermutigt, Ton- und Videomitschnitte von Anhörungen unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange anzufertigen.⁹ UNHCR sieht hier den Vorteil, dass Unklarheiten der Protokollierung und der Sprachmittlung ausgeräumt werden und die Aufzeichnungen eine wertvolle Quelle für alle Entscheidungsinstanzen sein können. Auch der Vorschlag der EU-Kommission zur Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie vom 1.6.2011 enthält in Art. 17 Abs. 2 der RL erstmals die Möglichkeit der Audio- und Videoaufzeichnung als Zusatz zu dem Protokoll, das auch weiterhin in einer Niederschrift angefertigt wird.¹⁰ In Deutschland, wo es an konkreten Praxiserfahrungen

fehlt, gehen die Meinungen hierzu auseinander: Während Stimmen aus der Anwaltschaft und aus der psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen Videoaufzeichnungen der Anhörung in Einzelfällen zu Beweis Zwecken für sinnvoll erachten, fürchten andere hierdurch den schleichenden Einstieg in die Technik der Videobefragung und geben zu Bedenken, dass eine zur Aufzeichnung mitlaufende Kamera den Asylbewerber unter Umständen ebenso irritieren, verunsichern und hemmen kann wie auch das Gespräch per Videotechnik.

II. Rechtliche Grundlage

1. § 24 des Asylverfahrensgesetzes

Das Verfahren beim BAMF ist in § 24 Abs. 1 S. 3 AsylVerfG geregelt, der die persönliche Anhörung vorsieht. Die Zulässigkeit einer Videokonferenz im Rahmen einer Anhörung ist darin gesetzlich nicht geregelt und muss daher anhand einer Auslegung der Regelung nach Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 S. 3 AsylVerfG und im Vergleich mit Zulässigkeitsvoraussetzungen in anderen Verfahrensordnungen bestimmt werden. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat in seiner Ausarbeitung vom November 2011 eine juristische Auslegung der Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes vorgenommen und die Vereinbarkeit von Asylanörungen mittels Videokonferenztechnik mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes verneint.¹¹ Die Ausarbeitung kommt zum Ergebnis, dass nach Sinn und Zweck der persönlichen Anhörung keine Videokonferenztechnik eingesetzt werden darf, da die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung als Voraussetzung für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder subsidiär Geschützter wesentlich von der Glaubwürdigkeit abhängt und daher der persönliche und unmittelbare Eindruck des Entscheiders erhebliches Gewicht hat. Der Wissenschaftliche Dienst zieht ferner ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1996 heran, das Leitlinien zur Durchführung von persönlichen Anhörungen im Asylverfahren aufstellt: Danach ist bei allen Verfahrensschritten auf die physische und psychische Verfassung der Antragsteller Rücksicht zu nehmen. Weiterhin ist (soweit möglich) »alles zu vermeiden, was zu Irritationen und in deren Gefolge zu nicht hinreichendem zuverlässigem Vorbringen in der Anhörung führen kann.«¹²

Die Bundesregierung argumentiert unter Hinweis auf § 1311 BGB, der bei der Eheschließung die persönliche und gleichzeitige Anwesenheit der Eheschließenden verlangt, dass der Gesetzgeber ebenso im AsylVerfG die persönliche und gleichzeitige Anwesenheit des Asylsuchenden

⁵ Dies entspricht einem Anteil an allen Anhörungen in 2011 (32.798) von 1,1 Prozent. BT-Drs. 17/8577 S.21.

⁶ BT-Drs. 17/6790.

⁷ Beispielsweise aber wird in den Niederlanden die Anhörung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf Video und Tonband aufgezeichnet, vgl. die vergleichende UNHCR-Studie *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice*, 2010, abrufbar bei unhcr.de unter »Recht«, S. 167.

⁸ Notiz des Referats 420 des BAMF, a. a. O. (Fn. 1).

⁹ UNHCR, a. a. O. (Fn. 7), S. 167.

¹⁰ Art. 17 Abs. 2 des Vorschlags für eine Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie, KOM(2011) 319 endgültig: »Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder Videoaufzeichnung der persönlichen Anhörung

vorsehen. In diesem Fall sorgen sie dafür, dass die Aufzeichnung der persönlichen Anhörung der Niederschrift beigefügt wird.«

¹¹ WD 3 – 3000 – 349/11, S. 8.

¹² BVerfGE 94, 166 (202).

den und Asylsachbearbeiters hätte regeln können und im Umkehrschluss dies vom Gesetzgeber nicht für notwendig erachtet worden sei.¹³ Dieses Argument verfängt nicht. Denn der Gesetzgeber hat in Fällen von höchstpersönlichen Rechtsgeschäften u. a. bei Eheschließungen mit der persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit der Vertragsschließenden eine Warn- und Beratungsfunktion eingebaut, hier soll keine Stellvertretung möglich sein. Im Asylverfahren ist eine Stellvertretung nicht vorgesehen, gemäß § 25 Abs. 1 AsylVerfG muss der Anzuhörende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht »selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen.«

Auch der Verweis auf die Vorschriften der ZPO, wonach gemäß § 128 a ZPO bei Einverständnis beider Parteien Verfahrenshandlungen im Zivilprozess per Videokonferenztechnik vorgenommen werden können, ist von der Wertung her eine nicht hinreichende Einordnung der Anhörungssituation, in der es um eine Tatsachenfeststellung gehen soll, nicht um dispositive Rechtsgeschäfte.

In der Anhörung müssen in erster Linie gemäß § 25 AsylVerfG Angaben gemacht werden über Wohnsitz, Reiseweg, Aufenthalte in anderen Staaten und alle sonstigen Tatsachen und Umstände, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

Daher ist die Anhörung eher als eine Aussage in eigener Sache oder eine unverzichtbare mündliche Mitwirkungspflicht zur Geltendmachung eines (Grund-)Rechts auf humanitären Schutz einzuordnen und es sind im Folgenden Wertungen des Gesetzgebers in den Prozessordnungen heranzuziehen, in denen Amtsermittlung gilt und in denen die Rechte Verfahrensbeteiligter von Amts wegen Beachtung finden müssen.

2. Vergleich zur Simultanvernehmung eines Zeugen nach § 247 a StPO

Bei Annahme der dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen in einem Strafprozess kann eine Simultanvernehmung nach § 247 a StPO angeordnet werden.¹⁴ Dort, wo ein Aufeinandertreffen des aussagenden Zeugen, insbesondere eines kindlichen Zeugen, und des Angeklagten unzumutbar erscheint, kann von den Beteiligten eine räumliche Trennung des Zeugen von dem Ort der Hauptverhandlung verlangt werden.

Dabei verläuft die Kommunikation des räumlich getrennten Zeugen mit dem Richter nur über den Monitor

in den Sitzungssaal. Die Simultanvernehmung dient damit dem Schutz des vulnerablen Zeugen vor der Begegnung mit dem Täter und vor der Belastung einer Aussage im Gerichtssaal, daneben auch der Qualität der Zeugenaussage und dem Schutz der Wahrheitsfindung.

3. § 420 FamFG

Eine weitere Parallele kann zu der persönlichen Anhörung im Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gezogen werden. Gemäß § 420 Abs. 1 FamFG ist ein von Abschiebungshaft Betroffener zuvor persönlich anzuhören. In einem solchen Verfahren urteilte das Landgericht Augsburg wiederholt, dass nach dem Normzweck des § 240 FamFG die persönliche Anhörung im Freiheitsentziehungsverfahren eine Anhörung im Wege der Videokonferenz nicht zulässt und begründete dies damit, dass eine audiovisuelle Anhörung nicht geeignet ist, eine Glaubwürdigkeitsprüfung durchzuführen, die die Anordnung von Abschiebungshaft gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG voraussetzt. Von einer Sicherungshaft kann nämlich abgesehen werden, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er sich dem Abschiebungsverfahren nicht entziehen will.¹⁵

In anderen Verfahren kann das Recht auf Anhörung allerdings weniger ins Gewicht fallen. So hat das OLG Frankfurt in einer Entscheidung festgestellt, dass dort, wo seitens des Betroffenen auf Anhörungen verzichtet werden kann, im konkreten Fall auf die Anhörung nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO,¹⁶ und ein Einverständnis zur Durchführung einer Anhörung im Videokonferenzverfahren erklärt wurde, kein übergeordnetes rechtfertigendes Interesse an einer Anhörung unter Anwesenden vorliegt. Anders verhält es sich, so das OLG Frankfurt in dem gleichen Urteil, bei dem gerechtfertigtes Interesse des Zeugenschutzes, das nur in den engen Grenzen des § 247 a (und § 255) StPO eine Ausnahme vom Erfordernis des unmittelbaren Eindrucks einer Zeugenaussage zulässt.

Im Ergebnis lässt sich ableiten, dass Betroffene und Zeugen insbesondere dann unmittelbar und persönlich angehört werden müssen, wenn eine Glaubwürdigkeitsprüfung vorgenommen werden muss und der Anhörende sich einen Gesamteindruck der Person verschaffen soll. Davon sind Ausnahmen zu machen, wenn den Anhörenden keine Mitwirkungspflicht trifft und er auf die Anhörung verzichten kann, oder wenn wegen übergeordneten Schutzgütern vom Erfordernis der Unmittelbarkeit abgesehen wird.

¹³ BT-Drs.17/8577 S. 23.

¹⁴ Hiervon ist zu unterscheiden die Simultanvernehmung durch einen Richter oder Staatsanwalt im weniger formellen Ermittlungsverfahren gemäß § 168 e StPO. Hier kann der Richter den Zeugen in geschützter Atmosphäre vernehmen, während die übrigen Verfahrensbeteiligten von außerhalb per Videoschaltung teilnehmen. In der Hauptverhandlung hingegen muss der Richter im Sitzungssaal gemäß § 247 a StPO anwesend bleiben und der Zeuge wird über den Monitor vernommen.

¹⁵ LG Augsburg, Beschlüsse vom 13.8.2010 – 052 T 2949/10 – und vom 28.11.2011 – 052 T 3723/11 –.

¹⁶ Nach § 454 Abs. 1 S. 2 StPO ist ein Verurteilter mündlich anzuhören, wenn die Vollstreckung des Restes seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Für das Asylverfahren bedeutet das Folgendes: Der Asylsuchende wird bei der Anhörung einer Glaubwürdigkeitsprüfung bezüglich seines Tatsachenvortrags unterzogen, mitunter werden Kontrollfragen zur Wahrung, Sprache und zu örtlichen Besonderheiten der Herkunftsländer gestellt, um eventuelle Widersprüche aufzudecken und den Wahrheitsgehalt der Aussagen beurteilen zu können. Die Anhörung steht darüber hinaus nicht zur Disposition des Asylsuchenden, ihm obliegt eine Mitwirkungspflicht. Es darf nur in den vom Gesetzgeber abschließend geregelten Fällen¹⁷ ganz von einer Anhörung abgesehen werden. Ob bei der zwischenzeitlichen Praxis des BAMF Gründe vorlagen, die eine Ausnahme von der unmittelbaren Anhörung unter Anwesenden rechtfertigen konnten, wird unten (Abschnitt V.) behandelt.

Es wäre freilich wünschenswert, wenn der Gesetzgeber angesichts der technischen Möglichkeiten generell Rechtsklarheit in den Verfahrensordnungen darüber schaffen würde, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine mündliche, eine persönliche und eine unter Anwesenheit der Beteiligten stattfindende Anhörung notwendig ist.

III. Europäische Praxis

Neben Deutschland gibt es noch weitere EU-Länder, die durch den Einsatz von Videotechnik Kosten und Personalressourcen sparen möchten. UNHCR beschreibt im Rahmen der Studie zum Asylverfahrensrecht¹⁸ drei unterschiedliche Konstellationen bei der Nutzung von Video- und Audioübertragungstechnik im Asylverfahren. UNHCR hat in diesem Zusammenhang bereits auf Risiken und die möglicherweise nachteilige psychologische Wirkung auf die Asylsuchenden hingewiesen und festgestellt, dass die Vor- und Nachteile der Nutzung von Videoanhörungen weiterer Erforschung bedürfen und die Effektivität dieser Technik im Vergleich zum persönlichen Interview bislang nicht abschließend beurteilt werden kann.¹⁹

1. Die Niederlande und Frankreich nutzen Videokonferenzen, um Dolmetscher insbesondere bei seltenen Sprachen zuzuschalten und dadurch Reisekosten für die Übersetzer zu sparen. Dabei wird zum Teil sogar angeregt, einen Übersetzerpool einzurichten, auf den dann mehrere Staaten zugreifen können. Dieses Verfahren ist zwar ökonomisch gedacht, birgt aber eine Reihe von Problemen in sich. So greifen beispielsweise Entscheider in Bulgarien bei seltenen Sprachen auf einen Dolmetscherpool

in den Niederlanden zu. Hierbei muss dann aber meist doppelt übersetzt werden (Herkunftssprache – Englisch, Englisch – Bulgarisch). Hier geht viel Authentizität verloren, von einer »unmittelbaren« Anhörung dürfte kaum noch die Rede sein.

In den Empfehlungen der Studie hat UNHCR in diesem Zusammenhang an die betreffenden Staaten appelliert, bei der Zuschaltung von Dolmetschern per Videotechnik Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu treffen.²⁰ Der UNHCR räumt der im Einzelfall erforderlich werdenden Einbeziehung von besonders qualifizierten Einzelentscheidern und Übersetzern hohe Priorität ein, sodass im Zweifel einer Zuschaltung von Experten Vorrang gegenüber der persönlichen Befragung durch weniger spezialisierte oder qualifizierte Entscheider zu geben ist. In der deutschen Praxis ist die Zuschaltung nur von Dolmetschern zur Anhörung bisher nicht erfolgt.

2. Frankreich nutzt Videokonferenzen zur Anhörung in etwa 25 % aller Fälle von Asylsuchenden, die sich in den französischen Überseegebieten befinden, um teure und aufwendige Reisen der Einzelentscheider oder der Asylbewerber zu vermeiden. In gleicher Weise werden auch Asylbewerber, die während ihres Asylverfahrens in einer zentralen Hafteinrichtung in Lyon untergebracht sind, von den Mitarbeitern der Asylbehörde OPFRA²¹ in Paris per Videokonferenz befragt, um Reisekosten zu sparen. Dies hat jedoch ähnlich wie in Deutschland starken Protest von Nichtregierungsorganisationen besonders für die Anhörungen innerhalb Frankreichs hervorgerufen.²²

Daher sind inzwischen auf die Forderungen der Nichtregierungsorganisationen hin eine Reihe von Regelungen eingeführt worden, die bei Anwendung von Videotechnik ähnliche Sicherheitsstandards und eine ähnliche Vertraulichkeit wie im persönlichen Interview garantieren sollen. Bemerkenswert ist dabei, dass das OFPRA selbst in einigen Asylverfahren aus den Überseegebieten, aber auch aus der Abschiebungshaft in Lyon Fälle identifiziert hat, in denen wegen der besonderen Disposition der Antragsteller oder wegen komplexer Fallgestaltung die geplanten Videoanhörungen als unangemessen und nicht effektiv bewertet wurden und letztlich doch ein persönliches Interview stattfand.²³

IV. Die Anhörungssituation

Da eine Anerkennung als Flüchtling oder als Schutzberechtigter – und damit der existenzielle Schutz der Person wesentlich von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens abhängt, hat der persönliche Eindruck des Entscheiders

¹⁷ Bei a priori-Anerkennungen oder Einreise aus einem »sicheren Drittstaat« gemäß § 24 Abs. 1 S. 4 und 5 AsylVerfG und bei Folgeanträgen gemäß § 71 Abs. 3 S. 3 AsylVerfG.

¹⁸ UNHCR, a. a. O. (Fn. 7), S. 167.

¹⁹ Ebd., S. 149.

²⁰ Ebd., S. 98.

²¹ Office français de protection des réfugiés et apatrides.

²² UNHCR, a. a. O. (Fn. 7), S. 148.

²³ Ebd.

ein erhebliches Gewicht. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich asylrelevante Tatsachen möglicherweise schon vor geraumer Zeit ereignet haben, Detailwissen verloren gegangen oder psychologisch verdrängt worden ist. Beweisgegenstände sind nicht mehr vorhanden oder mussten vernichtet werden. Dies gehört wie die illegale Einreise gerade zu den fluchttypischen Begleitumständen. Hinzu kommt, dass bei dem Verfahren vor dem BAMF sämtliche Umstände, die die Furcht vor Verfolgung begründen, »zur Sprache« kommen müssen, da bis auf das Beweismaterial eventuelle schriftliche Eingaben nur der Vorbereitung der Anhörung dienen. Die Entscheidung über die Schutzgewährung selbst wird auf Grundlage der Niederschrift der Anhörung getroffen. Da es sich in der Regel auch um das einzige Zusammentreffen der Beteiligten handelt, muss eine Anhörung unter persönlich Anwesenden damit sowohl im Interesse des Schutzsuchenden als auch des Entscheiders liegen. Die Verwendung der Videokonferenztechnik kann ein Hindernis für die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks darstellen: Nonverbale Signale wie Schwitzen, Zittern, nervöse Beinbewegungen, die viele Entscheider mit berücksichtigen, können durch eine Videoübertragung entweder nicht wahrgenommen oder falsch interpretiert werden.²⁴

Oft ist es den Anzuhörenden aus Furcht, Scham, erlittenen Traumata oder aus kulturellen Gründen nicht möglich, gegenüber einer fremden Amtsperson direkt und konkret über sämtliche, oft sehr persönliche Erlebnisse zu sprechen. Dies ist meist erst nach einem längeren Gespräch möglich und erfordert die empathische Begegnung von Mensch zu Mensch. Gerade bei traumatisierten Menschen ist bekannt, dass erst im Laufe eines längeren persönlichen Gesprächs – und dem damit verbundenen Vertrauensaufbau sowohl zu dem Entscheider als auch zu dem Dolmetscher – die traumatisierenden und damit zentralen Tatsachen vorgebracht werden. Durch die Kamera, den Videobildschirm und möglicherweise technikbedingte verzögerte Übertragung sind die Ausdrucksmöglichkeiten der Betroffenen zusätzlich zur Übersetzung eingeschränkt, sodass die besondere Schutzbedürftigkeit unter Umständen gar nicht erkannt wird.

Es stellt sich im Übrigen die Frage, inwieweit in der Praxis von der in der Dienstanweisung vorgesehenen Möglichkeit des Asylsuchenden, Bedenken zu äußern, Gebrauch gemacht wird. Es scheinen kaum Fälle denkbar, wo sich der meist mit deutschen Verfahrensrechten nicht vertraute Asylsuchende gegen eine solche Befragung per Video wenden würde. Die Befürchtung, durch die Äußerung von Bedenken im Asylverfahren Nachteile zu erleiden, wird überwiegen, und im Zweifel leidet möglicherweise die Aussagekraft des Tatsachenvortrags darunter.

V. Fazit

Die Anhörung ist der Grundpfeiler des Asylverfahrens. Sie soll idealerweise in einer Situation stattfinden, in der der Asylsuchende ausreichend über Inhalt und Bedeutung des Interviews informiert ist und gut geschulte, sensible Entscheider und Sprachmittler beiderlei Geschlechts sowie gegebenenfalls psychologisch qualifizierte Sonderbeauftragte zur Verfügung stehen, sodass den Umständen entsprechend eine vertrauliche Atmosphäre entstehen kann. Weiterhin ist wichtig, dass der Anhörer auch derjenige ist, der über den Asylantrag entscheidet (in strafprozessualen Entscheidungen wäre dies unerlässlich).

Es gibt bereits bei der Anhörung unter Anwesenden etliche Faktoren, die die Kommunikation beeinträchtigen und damit verhindern können, dass alle asylrelevanten Informationen zutage treten und Eingang in das Protokoll finden. So können beispielsweise die Sprachmittlung, die unterschiedliche kulturelle Prägung der Beteiligten und fehlendes Vertrauen zu staatlichen Behörden auf Seiten der Asylbewerber zu erheblichen Kommunikationsproblemen führen.

Eine Kommunikation über Videokonferenz erschwert diese nicht einfache Situation noch einmal zusätzlich. Kosten- und Ressourcenschonung des BAMF im Sinne eines effektiven Verwaltungshandelns können demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Das BAMF-Verfahren ist als ein behördliches Verfahren zwar kein gerichtliches, die Schutzrichtung der persönlichen Anhörung im Sinne des § 24 AsylVerfG kann aber durchaus mit denen der Vorschriften für den Zeugenschutz verglichen werden: Der Einsatz einer Videokonferenztechnik als Durchbrechung der unmittelbaren und direkten Anhörung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn im Einzelfall höherwertige Interessen überwiegen, wie der Schutz des Zeugen/Anzuhörenden und die damit einhergehende Verbesserung der Vernehmungssituation, die der umfassenden Tatsachenermittlung dient. Auf das Asylverfahren übertragen bedeutet dies, dass eine Videoanhörung allenfalls in solchen Fällen denkbar ist, wo eine Anhörung in angemessener Zeit überhaupt nicht stattfinden kann, weil auf absehbare Zeit kein geeigneter Dolmetscher zur Verfügung steht. Die bisher betroffenen Außenstellen des BAMF lagen ausschließlich in drei Bundesländern. Hier kann von einer Entfernung vergleichbar etwa mit französischen Übersee-Departements keine Rede sein. Eine gleichmäßige Auslastung der Außenstellen muss auf andere Weise gewährleistet werden, darf jedoch keinesfalls zu Lasten der Anzuhörenden geschehen. Somit sind schützenswerte Rechtsgüter oder Interessen, die etwa die sog. Simultanvernehmungen nach der StPO rechtfertigen, nicht ersichtlich und es ist unwahrscheinlich, dass die Praxis der Videoanhörungen gerichtsfest auf eine neue Dienstanweisung oder eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage gestellt werden kann.

²⁴ BAGFW-Schreiben vom 30.1.2012, a. a. O. (Fn. 3).